



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 04. Juli 2026

Nr. 27

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

346. Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung des Vorbescheides zur Errichtung und Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD) in 59192 Bergkamen, Westenhellweg 111 für die Firma Iqony GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen S. 253; **347.** Antrag der Firma Redeker Tiefbau GmbH vom 07.05.2026 auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfällen (Recyclinganlage von Abfällen mineralischer Zusammensetzung) am Standort in 59597 Erwitte, Hüchtchenweg 10, gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz; G 0016/26 S. 255; **348.** Antrag der Ruhrmann Logistik GmbH & Co. KG, August-Hirsch-Straße 10, 47119 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zum Umschlag, zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Kohlenweg 16 in 44147 Dortmund, G 0006/26 S. 256; **349.** Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Notgemeinschaft Hilfe am Grabe Obersdorf-Rödgen, Wilnsdorf S. 258; **350.** Kennzeichnung von Wanderwegen S. 258; **351.** Antrag der Firma Ohm & Häner Metallwerke GmbH & Co. KG, Im Grüntal 1, 57462 Olpe, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Kapazitätserweiterung einer NE-Metallgießerei; G 61/25 S. 258; **352.** Anträge der RWE Generation SE RWE Platz 3, 45141

Essen, Standort: Hammer Str. 2, 59368 Werne auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - 1. zur Einleitung von Abwasser einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) am Kraftwerksstandort Werne in 59368 Werne, Hammer Str. 2 in die Lippe, 2. zur Entnahme von Oberflächenwasser für die Errichtung und den Betrieb der GuD-Anlage am Kraftwerksstandort Werne in 59368 Werne, Hammer Str. 2 aus dem Datteln-Hamm-Kanal, 3. für die temporäre Entnahme von Grundwasser sowie für die Einleitung des gehobenen Grundwassers während der Errichtung der GuD-Anlage am Kraftwerksstandort Werne in 59368 Werne, Hammer Str. 2 in die Lippe S. 259; **353.** Antrag der RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen am Standort: Hammer Str. 2, 59368 Werne auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom (hier: wasserstofffähige Gas- und Dampfturbinenanlage) S. 263

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

354. Tagesordnung der Sitzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Gevelsberg, Ennepetal, Wetter (Ruhr) und Breckerfeld S. 266; **355.** Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT S. 266; **356.** Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben der Erneuerbare Energien Beteiligungs- und Entwicklungsgesellschaft (EEBE) S. 266; **357.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 268; **358.** - **361.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 268 + 269; **362.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 269; **363.** Aufgebot der Sparkasse Siegen S. 269

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

346. Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung des Vorbescheides zur Errichtung und Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD) in 59192 Bergkamen, Westenhellweg 111 für die Firma Iqony GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 04.07.2026
900-0020390-0001/IBG-0002-G0033/25-Hö

Der Firma Iqony GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen wurde auf ihren Antrag vom 17.07.2025

mit Datum vom 12.06.2026 – Az.: 900-0020390-0001/IBG-0002-G0033/25-Hö – der Vorbescheid gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) in 59192 Bergkamen, Westenhellweg 111, Gemarkung Heil, Flur 3, Flurstücke 25, 258 und Flur 5, Flurstücke 23 und 200 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang des Vorbescheides

Mit dem v. g. Vorbescheid wird das Vorliegen der nachfolgend bezeichneten Genehmigungsvoraussetzungen für das u.a. beschriebene Vorhaben auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen abschließend verbindlich festgestellt.

- Genehmigungsvoraussetzungen zum Standort der Anlage gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Halbsatz BImSchG i.V.m. den bauplanungsrechtlichen Vorschriften.
- Immissionsschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 BImSchG und den aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen und gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Halbsatz BImSchG i.V.m. den naturschutzrechtlichen Vorschriften.
- Voraussetzung für die Erteilung der Emissionsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Halbsatz BImSchG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 3 des Treibhausgasemissions-handelsgesetzes (TEHG).

Darüber hinaus hat die gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG gebotene vorläufige Prüfung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der GuD-Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die übri-gen Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Umfang des Vorhabens

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.392 MWth unter ISO-Bedingungen (Temperatur 288,15 K; Druck 101,3 kPa; rel. Feuchte 60%) im Erdgasbetrieb. Die jährliche Betriebszeit der GuD-Anlage beträgt maximal 4.000 Betriebsstunden mit ca. 185 An- und Abfahr-ten pro Jahr, flexibel in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr, Montag bis Sonntag. Die GuD-Anlage soll folgende wesentliche Komponente umfassen:

1. Brennstoffversorgung, bestehend aus:
 - Gas-, Druckregel- und Messanlage für Wasserstoff und Erdgas
 - Erdgasvorwärmung
 - Gasmischstation für Erdgas und Wasserstoff
2. Gas- und Dampfturbineneinheit, bestehend aus:
 - Gasturbine
 - Dampfturbine
 - Abhitzedampferzeuger
 - Schornstein mit Emissionsmesseinrichtung
 - Ammoniakwasser-Versorgungsanlage
 - Stickstoffoxidminderungsanlage (SCR)
 - Dampfturbinenkondensator
 - Generatoren
 - Schaltanlagen
 - Hilfsdampfsystem
 - Notstromaggregat
 - Gasflaschenlager
 - Speisewasser- und Kondensatsystem
 - Netzanschluss
 - Wasserstoffversorgung für den Gasturbinengene-rator
 - Maschinen-, Eigenbedarfs-, Erreger- und Anfahr-transformatoren
3. Kühlwassersystem
 - Rückkühlanlage
 - Hauptwasser- und Zwischenkühlkreislauf
 - Wärmetauscher Kühlturmzusatzwasser
 - Dosieranlagen für Kühlwasserkonditionierung
4. Wasseraufbereitung

- Vollentsalzungsanlage (VEA)
- Kondensatreinigungsanlage (KRA)
- Chemikalienlager für Salzsäure und Natronlauge
- Deionatbehälter

5. Abwasserbehandlung

- Neutralisationstank VEA
- Neutralisationstank KRA inklusive Pufferbehälter
- Multifunktionsbeckenanlage

6. Hilfsdampferzeuger

- Hilfsdampferzeuger
- Schornstein mit Emissionsmeseinrichtungen

Die einzelnen Betriebseinheiten umfassen darüber hi-naus die entsprechenden mess-, regel- und leittechni-schen Einrichtungen, die erforderlichen elektrischen Anlagen sowie Hilfs- und Schutzsysteme.

Weitere nicht eingeschlossene Entscheidungen

Der Antragsteller hat spätestens bis zur Inbetriebnah-me der Anlage den Nachweis zu erbringen, dass folgen-de Entscheidung vorliegt:

- die Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser aus der ge-planten GuD-Anlage in die Lippe.

Voraussetzungen und Vorbehalte

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 9 i.V.m. § 6 BImSchG) wurde der Vorbescheid unter Festsetzung von Voraussetzungen und Vorbehalten, insbesondere zum Immissionsschutz und Naturschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

06.07.2026 bis einschließlich 20.07.2026

bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden mit Ausnahme von gesetz-lichen Feiertagen eingesehen werden:

- 1) **Bezirksregierung Arnsberg**, Hansasträße 19, 59821 Arnsberg, Dezernat 53, Raum 236, Kon-takt: Herr Hölscher (Tel.: 02931/82-2264, E-Mail: markus.hoelscher@bra.nrw.de)
- 2) **Stadtverwaltung Bergkamen**, Amt für Bauaufsicht, Bauberatung und Bauverwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Raum 619, Kontakt: Frau Aladag Idiz (Tel.: 02307/965-451)
- 3) **Stadtverwaltung Werne**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, Eingangsbereich im 1. OG, Kontakt: Frau Sulke-Nettsträter (Tel.: 02389/71-611)

Der Vorbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachun-gen/> eingesehen werden.

Die Entscheidung wird zudem über das zentrale UVP-Portal

<https://uvp-verbund.de>
bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Vorbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden.

Hinweise:

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw

Besondere Hinweise

Der Vorbescheid wurde der Antragstellerin, den beteiligten Behörden, sowie denen, die im Rahmen des Verfahrens Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Will

(804) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 253

347. Antrag der Firma Redeker Tiefbau GmbH vom 07.05.2026 auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfällen (Recyclinganlage von Abfällen mineralischer Zusammensetzung) am Standort in 59597 Erwitte, Hüchtchenweg 10, gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz; G 0016/26

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24.06.2026
900-0023887-0010/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Redeker Tiefbau GmbH, Kapellenweg 8, 59597 Erwitte, beantragt die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährli-

chen Abfällen (Recyclinganlage von Abfällen mineralischer Zusammensetzung) gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück in 59597 Erwitte, Hüchtchenweg 10, Gemarkung Erwitte, Flur 013, Flurstück 155.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle auf einer Freifläche von 2148 m² sowie in Schüttboxen und einer Lagerhalle mit einer Lagerkapazität von maximal 30.000 t (Betriebseinheit 1).
2. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle in einer Lagerhalle und überdachten Schüttboxen mit einer Lagerkapazität von maximal 2.000 t (Betriebseinheit 2).
3. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von maximal 200 t/d (Betriebseinheit 3) mithilfe eines mobilen Bauschuttbrechers und eines semimobilen Baustoff-Recyclingsiebs.
4. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von maximal 36 t/d (Betriebseinheit 4) mittels Bagger/Radlader.
5. Nutzungsänderung von Flächen, Hallen zur Lagerung/Behandlung, Containerstellplätzen sowie semistationären Schüttboxen.

Auf der gesamten Betriebsfläche kommen mobile Arbeitgeräte wie Bagger, Radlader u.a. zum Einsatz.

Der Betrieb der Anlage soll werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen. Im Nachtzeitraum kann in besonders begründeten Einzelfällen, z.B. bei Nachtbaustellen, eine reduzierte LKW-Anlieferung inklusive Abkippvorgängen sowie der Betrieb eines Radladers stattfinden.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und anschließend in Betrieb genommen werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.11.2.1 (G/E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (G/E), 8.12.2 (V) und 9.11.1 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig. Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen, insbesondere die folgenden entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen:

1. Geräuschimmissionsprognose von HPC AG vom 06.05.2026
2. AwSV-Gutachten von HPC AG als AwSV-Sachverständigen vom 27.03.2026

sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind in der Zeit vom

06.07.2026 bis einschließlich 06.08.2026

im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/-6156> einsehbar.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierzu ist rechtzeitig vor Ablauf des oben genannten Zeitraums ein Antrag unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens dieser Bekanntmachung an die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, (E-Mail: poststelle@bra.nrw.de) zu stellen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **06.07.2026 bis einschließlich 07.09.2026** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hinsichtlich Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, wird auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

am 08.10.2026 um 10:00 Uhr

im Sitzungssaal der Bezirksregierung Arnsberg, Behördenhaus Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt,

statt und wird - falls erforderlich - am 09.10.2026 beginnend um 10:00 Uhr und ggf. an den weiteren folgenden Tagen zur gleichen Zeit fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung

der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht. Beim Betreten des Gebäudes findet eine Ausweis- und ggf. Personen- und Gepäckkontrolle statt. Dadurch kann es zu Wartezeiten kommen. Daher sollte die Ankunftszeit so eingerichtet werden, dass trotz eventueller Verzögerungen ein pünktliches Erscheinen möglich ist.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

gez. Mertens

(649)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 255

348.

Antrag der

**Ruhrmann Logistik GmbH & Co. KG,
August-Hirsch-Straße 10, 47119 Duisburg
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Änderung einer Anlage zum Umschlag,
zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von
gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am
Standort Kohlenweg 16 in 44147 Dortmund,
G 0006/26**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 24.06.2026
900-0241299-0020/AAG-0003

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Ruhrmann Logistik GmbH & Co.KG, August-Hirsch-Str.10, 47119 Duisburg beantragt die Genehmigung für die **Änderung der Anlage zum Umschlag, zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen** gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Ihrem Grundstück in **44147 Dortmund, Kohlenweg 16, Gemarkung Dortmund**, Flur 53, Flurstücke 820, 821, 1024 tlw., 119 tlw.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Erweiterung der Anlage um eine Lagerhalle mit Behandlung (Halle II)
2. Erhöhung der Lagerkapazität um 15.000 (Halle II) auf insgesamt 21.350 t (nicht gefährliche Abfälle in voller Höhe, gefährliche Abfälle in voller Höhe oder in variablen Anteilen)
3. Wanddurchbruch für eine Förderanlage in die Lagerbox 2 (Be 250)
4. Ergänzung um Ziffer 9.11.1 der 4. BImSchV
5. Errichtung einer mobilen Tankanlage

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden. Die Anlage darf wie bisher an allen Wochentagen (Montag bis Sonntag) von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben werden. Der Regelbetrieb findet montags bis freitags in der Zeit

von 6:00 Uhr bis 16:00 Uhr und samstags von 6:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt.

Das beantragte Vorhaben soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und in Betrieb genommen werden.

Die Gesamtanlage gehört zu den unter den folgend genannten Nummern des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen:

8.12.1.1 (GE)

des Anhangs 1 der 4. BImSch genannten Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr,

8.12.2 (V)

zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,

8.11.1.1 (GE)

zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummer 8.1 und 8.8 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

8.11.2.4 (V)

zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

8.15.1 (G)

zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag,

8.15.3 (V)

zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg

gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen sind

vom 06.07.2026 bis einschließlich 06.08.2026

im Internet unter

<https://beteiligung.nrw.de/portal/bra/beteiligung/themen/1027442>

einsehbar. Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierzu ist rechtzeitig vor Ablauf des oben genannten Zeitraums ein Antrag unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens dieser Bekanntmachung an die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg (Telefax: 02931 82-2520; E-Mail: poststelle@bra.nrw.de) zu stellen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **06.07.2026 bis einschließlich 07.09.2026** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg (Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520) erhoben werden. Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Gem. § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG kann der Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation ersetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird im Rahmen dieses Verfahrens Gebrauch gemacht.

Die anstelle eines Erörterungstermins geplante **Online-Konsultation** findet statt im Zeitraum

Montag, 28.09.2026

bis

Montag, 05.10.2026.

Sollte die Online-Konsultation nicht oder nicht im oben genannten Zeitraum stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> bekannt gemacht.

Die Online-Konsultation ist öffentlich zugänglich. Die Personen, die sich bislang nicht im Verfahren geäußert haben, können den Zugang spätestens bis zum **25.09.2026** unter Angabe des in dieser Bekanntmachung angegebenen Aktenzeichens schriftlich (Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg; Telefax: 02931 82-2520) oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse: poststelle@bra.nrw.de anfordern.

Das Recht, sich während der Online-Konsultation zu äußern, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Diese Teilnehmenden der Online-Konsultation können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, Donnerstag, den **05.10.2026** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg; Telefax: 02931 82-2520) oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse: poststelle@bra.nrw.de äußern. Die Frist wird hiermit gemäß § 10 Abs. 6 Satz 3 BImSchG bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen keine weitere Anmeldung.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

gez. Dolibog

(804) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 256

349. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Notgemeinschaft Hilfe am Grabe Obersdorf-Rödgen, Wilnsdorf

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24.06.2026
34.4. - 51025

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit erlöscht für die Sterbekasse Notgemeinschaft Hilfe am Grabe Obersdorf-Rödgen, Wilnsdorf, aufgrund des Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 05. November 2025 zum 31. Dezember 2025.

Im Auftrag

gez. Jankowski

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 258

350. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25.06.2026
51.01.05-001

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 23. Juni 2026 lasse ich hiermit gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-

LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung der Urban Trails in der Stadt Bochum zu:



Das Wegekennzeichen zeigt in einem Quadrat auf schwefelgelbem Grund (RAL-1016) in grüner Farbe (Eisdunkelgrün, RAL 200 30 33) in aneinander geschriebener Schreibweise den geschwungenen Großbuchstaben U und den Großbuchstaben T. Unterhalb des U ist in Druckschrift und Großbuchstaben der Schriftzug "URBN-TRLS" zu sehen. Danach folgt ein Punkt.

Im Auftrag

gez. Christoph Hüster

(185) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 258

351. Antrag der Firma Ohm & Häner Metallwerke GmbH & Co. KG, Im Grüntal 1, 57462 Olpe, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Kapazitätserweiterung einer NE-Metallgießerei; G 61/25

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 25.06.2026
900-0003293-0001/IBG-0003

Öffentliche Bekanntmachung

Die im o.a. Genehmigungsverfahren eingereichten Antragsunterlagen müssen noch einmal ergänzt werden.

Die Auslegung der Antragsunterlagen vom 29.06.2026 bis zum 28.07.2026 an den Standorten im Rathaus der Kreisstadt Olpe und der Bezirksregierung Arnsberg **kann somit nicht rechtzeitig erfolgen.**

Nach derzeitigem Stand wird sich die Auslegung um ca. 4 Wochen verschieben. Sobald der Zeitpunkt der Auslegung absehbar ist, erfolgt eine erneute Bekanntmachung. Die Einzelheiten für die erneute Auslegung und den neuen Erörterungstermin werden bekannt gegeben, sobald die Unterlagen überarbeitet wurden.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 12.06.2026 vorgesehene

Erörterungstermin im Rathaus Olpe, am 09.09.2026, um 10 Uhr,

findet somit **nicht statt.**

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> einsehbar.

Die Firma Ohm & Häner wird zudem die Information der Absage als Briefkasteneinwurf an die Nachbarschaft verteilen.

Im Auftrag
gez. C. Lienkamp

(155) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 258

**352. Anträge der RWE Generation SE
RWE Platz 3, 45141 Essen,
Standort: Hammer Str. 2, 59368 Werne auf
Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß
§§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

**1. zur Einleitung von Abwasser einer Gas- und
Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) am Kraftwerks-
standort Werne in 59368 Werne, Hammer Str. 2 in
die Lippe,**

**2. zur Entnahme von Oberflächenwasser für die
Errichtung und den Betrieb der GuD-Anlage am
Kraftwerksstandort Werne in 59368 Werne, Ham-
mer Str. 2 aus dem Datteln-Hamm-Kanal,**

**3. für die temporäre Entnahme von Grundwasser
sowie für die Einleitung des gehobenen Grundwas-
sers während der Errichtung der GuD-Anlage am
Kraftwerksstandort Werne in 59368 Werne, Ham-
mer Str. 2 in die Lippe**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 03.07.2026
900-0364506-0005/WD-0001,
900-0364506-0005/WS-0002,
900-0364506-0005/WG-0004.

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 S. 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) in Verbindung mit § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie §§ 8, 9, 10 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen beantragt bei der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Genehmigungsbehörde gem. §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis

1. zur Einleitung von Abwasser einer GuD-Anlage am Kraftwerksstandort in 59368 Werne, Hammer Str. 2, Gemarkung Werne-Stockum, Flur 11, Flurstück 396, 397, 398, 521, 577, 686, 690, 695, 696, 856, 859, 861, 863, 864, in die Lippe,
2. zur Entnahme von Oberflächenwasser für die Errichtung und den Betrieb der o.g. GuD-Anlage am Kraftwerksstandort in 59368 Werne,
3. für die temporäre Entnahme von Grundwasser sowie für die Einleitung des gehobenen Grundwassers während der Errichtung der o.g. GuD-Anlage am Kraftwerksstandort in 59368 Werne in die Lippe.

Am Standort Gersteinwerk ist die Errichtung und der Betrieb eines wasserstofffähigen Gaskraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.500 Megawatt (thermisch) geplant. Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine sogenannte Gas- und Dampfturbinenanlage (kurz: GuD-Anlage). Dieser immissionsschutzrechtliche Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer GuD-Anlage sowie die zugehörigen Unterlagen werden öffentlich ausgelegt. Auf die entsprechende Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg (Az.:900-0364506-0005/IBG-0004-G67/25-Eß) vom heutigen Tage wird hingewiesen.

Zu 1: In diesem Zusammenhang ist die Einleitung von Abwasser in die Lippe vorgesehen, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt wird. Die Abwassereinleitung umfasst die im Betrieb der Anlage anfallenden betrieblichen Abwässer sowie Niederschlagswasser aus dem Anlagengelände. Die betrieblichen Abwässer stammen insbesondere aus dem Kühlwassersystem sowie aus Prozessen der Wasseraufbereitung und Dampferzeugung und werden vor der Einleitung einer Behandlung zugeführt. Das auf dem Anlagengelände anfallende Niederschlagswasser wird erfasst, behandelt und gemeinsam mit den betrieblichen Abwässern abgeleitet. Die Einleitung erfolgt am rechten Ufer der Lippe unter Nutzung vorhandener baulicher Anlagen. Die Abwassereinleitung erfolgt in einem begrenzten Umfang mit einer maximalen Einleitmenge von bis zu 200 l/s und insgesamt bis zu rund 3,8 Mio. m³ pro Jahr.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahme:

Einleitung von Abwasser in die Lippe, insbesondere

- Einleitung von betrieblichen Abwässern aus dem Betrieb der GuD Anlage, bestehend aus Kühlturmbeflut aus dem Kühlsystem sowie Abwässern aus der Wasseraufbereitung und der Dampferzeugung, die in einer Neutralisationsanlage behandelt werden,
- sowie Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Anlagenbereich mit einem Einzugsgebiet von ca. 13 ha, jeweils über bestehende Einleitstellen in die Lippe.

Der Beginn der Gewässerbenutzungen ist für das dritte Quartal 2030 vorgesehen.

Zu 2: Des Weiteren ist die Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Datteln-Hamm-Kanal vorgesehen, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt wird. Die Wasserentnahme dient der Wasserversorgung der Anlage während der Errichtung sowie des späteren Betriebs.

Die Entnahme erfolgt über eine bestehende Entnahmestelle am rechten Ufer des Datteln-Hamm-Kanals. Das entnommene Wasser wird zunächst mechanisch gereinigt und anschließend über vorhandene Leitungen der GuD-Anlage zugeführt.

Die Wasserversorgung umfasst insbesondere den Bedarf für das Kühlwassersystem, die Wasseraufbereitung sowie die Dampferzeugung der Anlage. Der Wasserbedarf wird im Wesentlichen durch den Kühlwasserkreislauf bestimmt und unterliegt betriebsbedingten Schwankungen. Zur Reduzierung des Wasserbedarfs wird ein Kreislaufkühlsystem eingesetzt, bei dem das Wasser mehrfach genutzt wird.

Die Entnahme erfolgt in einem begrenzten Umfang mit einer maximalen Entnahmemenge von bis zu 0,29 m³/s,

entsprechend 1.053 m³/h bzw. insgesamt bis zu rund 7,9 Mio. m³ pro Jahr.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahme:

- Entnahme von Rohwasser aus dem Datteln-Hamm-Kanal zur Wasserversorgung der GuD-Anlage, insbesondere für das Kühlwassersystem, die Wasseraufbereitung sowie die Dampferzeugung, einschließlich Förderung, Aufbereitung und Verteilung innerhalb der Anlage unter Nutzung bestehender Entnahmebauwerke und wasserbaulicher Infrastruktur.

Der Beginn der Gewässerbenutzung ist für das dritte Quartal 2030 vorgesehen.

Zu 3: Zur Errichtung der GuD-Anlage ist des Weiteren eine temporäre Entnahme von Grundwasser sowie die Einleitung des gehobenen Wassers in die Lippe im Rahmen einer bauzeitlichen Grundwasserhaltung vorgesehen, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt wird. Dieser Sachverhalt fällt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 UVPG grundsätzlich in den Anwendungsbereich des UVPG, da Grundwasser von mehr als 5000 m³ entnommen wird. Hierfür ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Die Grundwasserhaltung erfolgt zur Absenkung des Grundwasserspiegels im Bereich der Baugruben. Hierzu werden vor Beginn der Bauarbeiten ringförmig Sickerschlitze bzw. Sickergräben hergestellt, um den seitlichen Zufluss zu begrenzen. Das anfallende Grund-, Niederschlags- und Sickerwasser wird innerhalb der Baugrube gefasst, zu Sammelstellen geleitet und von dort abgepumpt.

Die Grundwasserentnahme ist räumlich auf den Bereich der Baugruben beschränkt und erfolgt zeitlich befristet im Zuge der Bauausführung.

Die Entnahme erfolgt mit einer maximalen Förderleistung von bis zu 100 l/s und einer Gesamtmenge von bis zu 96.374 m³. Die Gesamtdauer der Grundwasserhaltung beträgt ca. 75 Tage, erfolgt jedoch bauablaufbedingt abschnittsweise über einen Zeitraum von rund 12 Monaten.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Temporäre Entnahme von Grundwasser im Rahmen einer bauzeitlichen Grundwasserhaltung zur Herstellung trockener Bauverhältnisse im Bereich der Baugruben, einschließlich Fassung, Förderung und Ableitung des anfallenden Grund-, Niederschlags- und Sickerwassers sowie
- temporäre Einleitung des gehobenen Wassers in die Lippe

Die Durchführung der beantragten Maßnahmen erfolgt bauzeitlich vor der geplanten Inbetriebnahme der GuD-Anlage im dritten Quartal 2030.

Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung liegen neben den Anträgen folgende Antragsunterlagen und entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

- o Angaben zum mengenmäßigen und chemischen Zustand der betroffenen Wasserkörper sowie zu den relevanten Qualitätskomponenten;
- o Aussagen zu den Auswirkungen der geplanten Abwassereinleitungen (insbesondere hinsichtlich Stoffeinträgen, Temperatur, Sauerstoffhaushalt und Abflussverhältnissen);
- o Aussagen zu den Auswirkungen der geplanten Wasserentnahme (insbesondere hinsichtlich hydromorphologischer Veränderungen, Entnahme von Organismen sowie möglicher Änderungen der Abflussverhältnisse);
- o Aussagen zu den Auswirkungen der geplanten Grundwasserentnahme (insbesondere hinsichtlich Veränderungen der Grundwasserspiegellage, der Strömungsverhältnisse sowie möglicher Stoffeinträge) und
- o Aussagen zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WHG
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 - o Angaben zum Vorkommen planungsrelevanter und geschützter Tier- und Pflanzenarten im jeweiligen Untersuchungsraum sowie zu deren Lebensräumen und Schutzstatus;
 - o Aussagen zu den möglichen Auswirkungen der Abwassereinleitung (insbesondere durch Veränderungen von Abfluss, Wasserbeschaffenheit, Temperatur und Strömungsverhältnissen) auf diese Arten;
 - o Aussagen zu den möglichen Auswirkungen der Wasserentnahme (insbesondere durch Entnahme von Organismen, Veränderungen der Strömungsverhältnisse sowie möglicher Änderungen der Abflussverhältnisse) auf diese Arten;
 - o Aussagen zu den möglichen Auswirkungen der Grundwasserentnahme (insbesondere durch Veränderungen der Grundwasserspiegellage sowie der Standortbedingungen) auf diese Arten sowie
 - o Aussagen darüber, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
 - o Angaben zu den betroffenen Natura-2000-Gebieten sowie zu den maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten und deren Erhaltungszielen;
 - o Aussagen zu den möglichen Auswirkungen der Abwassereinleitung (insbesondere hinsichtlich Hydrologie, Wasserbeschaffenheit, Temperatur und Stoffeinträgen);
 - o Aussagen zu den möglichen Auswirkungen der Wasserentnahme (insbesondere hinsichtlich Veränderungen der Hydrologie und Hydrodynamik, der Wasserbeschaffenheit sowie möglicher Individuenverluste bzw. Barrierewirkungen);
 - o Aussagen zu den möglichen Auswirkungen der bauzeitlichen Grundwasserentnahme (insbesondere hinsichtlich Veränderungen der Hydrologie bzw. Grundwasserspiegellage) sowie
 - o Aussagen darüber, ob erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG ausgeschlossen werden können
- Wärmelastrechnung Lippe
 - o Angaben zu den durch die Kühlwassereinleitung verursachten Temperaturänderungen der

Lippe auf Basis numerischer Gewässergütemo-
dellierungen für unterschiedliche Lastfälle (Stan-
dard-Sommer, Extrem-Sommer 2018, Winter) und
Abflussbedingungen sowie

- o Aussagen zu den resultierenden Aufwärmspan-
nen im Nahbereich der Einleitstelle sowie entlang
der Fließstrecke
- Hochwasserschutzgutachten
 - o Angaben zur Hochwasser-, Starkregen- und
Grundwassergefährdung der Vorhabenfläche auf
Grundlage von Hochwassergefahrenkarten und
Geländeanalysen sowie
 - o Aussagen zur Schutzwirkung bestehender Hoch-
wasserschutzeinrichtungen sowie zur Bewertung
der geplanten Geländeanhebung und Entwässe-
rung
- Klärtechnische Berechnung
 - o Angaben zur Belastung und Leistungsfähigkeit der
bestehenden Kläranlage „Hornbach“ auf Grund-
lage von Berechnungen zur Schmutzfracht und
hydraulischen Belastung infolge des zusätzlichen
Abwasseranfalls durch das Vorhaben sowie
 - o Aussagen zum Nachweis der ausreichenden Rei-
nigungskapazität und der Einhaltung des Stan-
des der Technik
- Temperaturmessungen Lippe
 - o Angaben zu den natürlichen Temperaturverhält-
nissen der Lippe im Bereich der Einleitstelle auf
Grundlage von Querprofil Messungen (vertikal
und horizontal) entlang mehrerer Messpunkte
oberhalb und unterhalb der Einleitung sowie
 - o Aussagen zu Temperaturverteilungen und -diffe-
renzen im Gewässer
- Fischschutzkonzept
 - o Angaben zu den Fischbeständen im Datteln-
Hamm-Kanal sowie zu deren Schutzstatus;
 - o Aussagen zu den möglichen Auswirkungen der
Wasserentnahme (insbesondere durch Ansaugung
sowie mögliche Verletzungen und Individuenver-
luste) sowie
 - o Darstellung von geplanten Maßnahmen zur Ver-
meidung und Minimierung von Beeinträchtigun-
gen
- UVP-Bericht des BImSch-Verfahrens der GuD-Anlage
(Az: 900-0364506-0005/IBG-0004-G67/25-Eß)
 - o Angaben zu den vorhabenbedingten Wirkfaktoren;
 - o Aussagen zu den Auswirkungen auf das Schutzgut
Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer);
 - o Aussagen zu den Auswirkungen auf weitere
Schutzgüter (insbesondere Tiere, Pflanzen und
biologische Vielfalt) einschließlich möglicher Wech-
selwirkungen zwischen den Schutzgütern;
 - o Aussagen zur Berücksichtigung der Ergebnisse
der Fachgutachten im Rahmen der schutzgut-
bezogenen Bewertung;
 - o Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und
zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
sowie
 - o Aussagen dazu, ob erhebliche nachteilige Umwelt-
auswirkungen im Sinne der UVP ausgeschlossen

werden können bzw. unter Berücksichtigung von
Maßnahmen verbleiben.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Erlaub-
nisverfahrens nach § 8 WHG ist die Bezirksregierung
Arnsberg gem. § 2 Abs. 1 und dem Anhang I der Zustän-
digkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Die Antragstellerin hat der Veröffentlichung der Doku-
mente im Internet widersprochen. Sie befürchtet die
Gefährdung von wichtigen Sicherheitsbelangen und
Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. In diesem Fall
ist eine andere Form der Veröffentlichung zu wählen (§
10 Abs. 3 S. 5 BImSchG) . Hier erfolgt die Veröffentli-
chung durch physische Offenlage bei den nachfolgend
genannten Stellen.

Die Zulassungsanträge, die von der Antragstellerin vor-
gelegten Unterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden
entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen
liegen in der Zeit vom

vom **13.07.2026 bis einschließlich 12.08.2026**

bei den nachfolgend aufgeführten Stellen während der
Dienststunden aus:

1. **Bezirksregierung Arnsberg**, Hansastrasse 19,
59821 Arnsberg, Dezernat 54, Raum 133, Kon-
takt: Frau Müller (Tel.: 02931/82-2586, E-Mail:
Sarah.Mueller@bra.nrw.de), Dienststunden: Mon-
tag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 8:30
Uhr bis 14:00 Uhr
2. **Gemeindeverwaltung Ascheberg**, Bauverwaltung,
Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, Kontakt: Herr
Backmann (Tel.: 02593/609-6010), Dienststun-
den: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
sowie Dienstag von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr und
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
3. **Stadtverwaltung Bergkamen**, Amt für Bauaufsicht,
Bauberatung und Bauverwaltung, Rathausplatz 1,
59192 Bergkamen, Raum 619, Kontakt: Frau Aladag
Idiz (Tel.: 02307/965-451), Dienststunden: Montag
bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Mon-
tag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
4. **Gemeindeverwaltung Bönen**, Amt für Bauen und
Wohnen, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Raum 432,
Kontakt: Frau Frieling (Tel.: 02383/933306), Dienst-
stunden: Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30
Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
5. **Stadtverwaltung Drensteinfurt**, Fachbereich 2 –
Planen, Bauen, Umwelt, Landsbergplatz 7, 48317
Drensteinfurt, Raum 16, Kontakt: Herr Hilje (Tel.:
02508/995-1203), Dienststunden: Montag bis Frei-
tag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Dienstag und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
6. **Stadtverwaltung Hamm**, Bautechnisches Bürger-
amt, Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm,
Raum A0.001, Kontakt: Frau Emde (Tel.: 02381/17-
4159), Dienststunden: Montag bis Donnerstag von
7:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 7:30 Uhr
bis 12:30 Uhr
7. **Stadtverwaltung Kamen**, Amt für Planung und Um-
welt, Rathausplatz 1, 59174 Kamen, 3. OG Raum
302, Kontakt: Frau Breker (Tel.: 02307/148-9000),
Dienststunden: Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis
12:30 Uhr sowie Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00
Uhr

8. **Stadtverwaltung Lüdinghausen**, Fachbereich 3 – Stadtentwicklung Stadt Lüdinghausen, Borg 2, 59348 Lüdinghausen, Raum 311, Kontakt: Frau Wansing (Tel.: 02591/926-324), Dienststunden: Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Dienstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
9. **Stadtverwaltung Lünen**, Technisches Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen, 3. OG Raum 333, Kontakt: Herr Stober (Tel.: 02306/104-1256), Dienststunden: Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Montag von 13:30 Uhr bis 16 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
10. **Stadtverwaltung Werne**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, Eingangsbereich im 1. OG, Kontakt: Frau Sulke-Nettsträter (Tel.: 02389/71-611), Dienststunden: Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:15 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen dieser Verfahren stehen zusätzlich auch im UVP-Portal der Länder (UVP-Verbund) unter

<https://www.uvp-verbund.de>

gemeinsam mit dem UVP-Bericht aus dem Verfahren der GuD-Anlage (Az.:900-0364506-0005/IBG-0004-G67/25-Eß) zur Verfügung.

Von Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin

vom 13.07.2026 bis einschließlich 12.09.2026,

können Einwendungen gegen die Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für die Erlaubnisverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg oder Telefax: 02931 82-2520 zu erheben. Elektronische Einwendungen können an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg

poststelle@bra.nrw.de

gesendet werden. Die Einwendungen sind mit Namen und Anschrift des Einwenders zu versehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch die jeweilige Einwendung berührt wird, bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Bezirksregierung Arnsberg unter Berücksichtigung des § 14 der 9. BImSchV im Rahmen ihres Ermessens, ob für die Erlaubnisverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird.

Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Zunächst wird der Erörterungstermin bestimmt auf den

13.10.2026, ab 10 Uhr,

im Kolpingsaal Werne,

Alte Münsterstraße 12c, 59368 Werne

und soweit erforderlich wird die Erörterung an den folgenden Tagen fortgesetzt.

Zu der Erörterung wird nicht gesondert eingeladen. Wie weisen darauf hin, dass zunächst die Einwendungen aus dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren (Az.:900-0364506-0005/IBG-0004-G67/25-Eß) erörtert werden. Die Erörterung der Einwendungen aus den vorliegenden Verfahren erfolgt im Anschluss gemeinsam.

Eine Erörterung findet gemäß § 16 Abs. 1 9. BImSchV nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen,
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen oder
- der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Die Entscheidungen über die Art der Durchführung, den Entfall oder die Verlegung der Erörterung wird auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg (<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>) sowie im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Entscheidung über die Erlaubnisansträge werden öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in dem Fall auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg (<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>) sowie im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Im Auftrag

gez. Müller

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter dem Link:

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise/index.php

(1954)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 259

353. Antrag der RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen am Standort: Hammer Str. 2, 59368 Werne auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom (hier: wasserstofffähige Gas- und Dampfturbinenanlage)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 03.07.2026
Az.: 900-0364506-0005/IBG-0004-G67/25-Eß

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 13 sowie §§ 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die RWE Generation SE beantragt bei der Bezirksregierung Arnsberg als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung der Genehmigung zur Änderung (Erweiterung) der bestehenden Anlage am Standort Gersteinwerk durch die Errichtung und den Betrieb einer **wasserstofffähigen Gas- und Dampfturbinenanlage** auf dem Werksgelände des Standorts Gersteinwerk in **59368 Werne, Hammer Str. 2 (Gemarkung Werne-Stockum, Flur 11, Flurstücke 396, 397, 398, 521, 686, 690, 695, 696, 856, 859, 861, 863, 864).**

Es handelt sich um eine Anlage zur Erzeugung von Strom nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die als Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (Industrie-Emissionsrichtlinie) eingestuft ist.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Die Antragstellerin hat in diesem Zusammenhang einen UVP-Bericht als Antragsunterlage vorgelegt.

Am Standort Gersteinwerk ist die Errichtung und der Betrieb einer wasserstofffähigen Gas- und Dampfturbinenanlage mit einer Feuerwärmeleistung von 1.500 Megawatt (thermisch) geplant (kurz: GuD-Anlage). In einer solchen Anlage werden eine Gasturbine und eine Dampfturbine technisch miteinander kombiniert, um mit einem hohen Wirkungsgrad und geringen Energieverlusten Strom zu erzeugen. Die geplante Anlage wird so ausgelegt, dass sie neben Erdgas auch bis zu 100 % Wasserstoff als Brennstoff einsetzen kann.

Der Vorhabenstandort der geplanten Anlage liegt im Osten des bestehenden Kraftwerksstandortes Gersteinwerk in Werne (Kreis Unna). Der Standort ist im Wege der Regionalplanung und der Bauleitplanung unter anderem für die geplante Nutzung planerisch vorgesehen. Die RWE Generation SE betreibt an dem Standort seit langer Zeit verschiedene Bestandsanlagen, die zusammen das bestehende Kraftwerk Gersteinwerk bilden. Hierzu zählen mehrere mit Erdgas befeuerte Kraftwerksblöcke. Die neu geplante GuD-Anlage ist eine Erweiterung dieses bestehenden Kraftwerks und soll zukünftig als dessen Block A bezeichnet werden.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer GuD-Anlage, u. a.:
 - a. Gasturbine verbunden mit einem wassergekühlten Generator

- b. Kondensationsdampfturbine verbunden mit einem luftgekühlten Generator
- c. Abhitzedampferzeuger zur Wärmerückgewinnung und Dampferzeugung und Anlage zur Stickoxidsminderung (DeNOx-Einheit)
- d. wassergekühlter Kondensator mit Entlüftungssystem
- e. zwei Transformatoren

2. Errichtung und Betrieb von Nebeneinrichtungen, u. a.:
 - a. Brennstoffversorgung (Gasdruckregel- und Mesanlage für Erdgas sowie Wasserstoff)
 - b. Wasserversorgungsanlage
 - c. Prozesskühlung durch ein Hauptkühlwassersystem mit Verdunstungskühlern (Nasszellenkühler) und ein Zwischenkühlsystem
 - d. Hilfsdampferzeuger, Diesel-Notstromversorgung sowie sonstige für den Betrieb der Anlage notwendige Hilfssysteme
 - e. Abwasserbehandlungsanlage
 - f. Niederschlagswasserbehandlungsanlage
 - g. Versickerungsanlagen

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist für das dritte Quartal 2030 vorgesehen.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung neben dem Antrag folgende Antragsunterlagen und entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, vor:

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- Geräuschimmissionsprognose
- Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose
- Immissionsprognose elektrischer und magnetischer Felder
- FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Hochwasserschutzgutachten
- Baugrundgutachten
- Gutachten zur Ersatzbaustoffverordnung und Bodenverwertung
- Hydrologische Stellungnahme – Tiefgründung der Bauwerke und Anlagenteile
- Kurzbeschreibung der Anlage, ihres Betriebes und ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie die allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie die Beschreibung des Standorts
- Kurzbeschreibung der Anlage, ihres Betriebes und ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie die allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie die Beschreibung des Standorts

- Kurzbeschreibung der Anlage, ihres Betriebes und ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie die allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie die Beschreibung des Standorts
- Kartierbericht zu den faunistischen und floristischen Kartierungen
- Stellungnahmen zum Rückbau des Lippewehrs Stockum
- Bauantragsunterlagen inkl. Brandschutzkonzept
- Angaben zur Bauphase
- Prüfung auf Anwendbarkeit der Störfallverordnung
- Explosionsschutzkonzept
- Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Stoffe
- Antrag zur Freisetzung von Treibhausgasen
- Gutachterliche Stellungnahme zur Überprüfung von Vorlagepflichten gemäß der Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme für ein Gas- und Dampfkraftwerk
- Angaben zum Luftverkehrsgesetz
- Auskunft aus dem Altlastenkataster
- Auskunft zur Kampfmittelfreiheit

Die Antragstellerin hat der Veröffentlichung der Dokumente im Internet widersprochen. Sie befürchtet die Gefährdung von wichtigen Sicherheitsbelangen und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. In diesem Fall hat die Genehmigungsbehörde eine andere Form der Veröffentlichung zu wählen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG) und hat sich für die physische Offenlage entschieden.

Die Veröffentlichung des UVP-Berichts und der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen über das UVP-Portal der Länder (UVP-Verbund) bleibt von dem Widerspruch unberührt.

Der Genehmigungsantrag, die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom

vom **13.07.2026 bis einschließlich 12.08.2026**

bei den nachfolgend aufgeführten Stellen während der Dienststunden aus:

1. **Bezirksregierung Arnsberg**, Hansastrasse 19, 59821 Arnsberg, Dezernat 53B, Raum 242, Kontakt: Herr Eßmajor (Tel.: 02931/82-2674, E-Mail: tobias.essmajor@bra.nrw.de),

Dienststunden:
Montag bis Donnerstag
von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag bis Donnerstag
von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
Freitag von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr
2. **Gemeindeverwaltung Ascheberg**, Bauverwaltung, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, Kontakt: Herr Backmann (Tel.: 02593/609-6010),

Dienststunden:

Montag bis Freitag
von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie
Dienstag von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr und
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

3. **Stadtverwaltung Bergkamen**, Amt für Bauaufsicht, Bauberatung und Bauverwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Raum 619, Kontakt: Frau Aladag Idiz (Tel.: 02307/965-451),

Dienststunden:
Montag bis Freitag
von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
Montag und Donnerstag
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

4. **Gemeindeverwaltung Bönen**, Amt für Bauen und Wohnen, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Raum 432, Kontakt: Frau Frieling (Tel.: 02383/933306),

Dienststunden:
Montag bis Freitag
von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie
Montag, Dienstag und Donnerstag
von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

5. **Stadtverwaltung Drensteinfurt**, Fachbereich 2 – Planen, Bauen, Umwelt, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, Raum 16, Kontakt: Herr Hilje (Tel.: 02508/995-1203),

Dienststunden:
Montag bis Freitag
von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
Dienstag und Donnerstag
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

6. **Stadtverwaltung Hamm**, Bautechnisches Bürgeramt, Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm, Raum A0.001, Kontakt: Frau Emde (Tel.: 02381/17-4159),

Dienststunden:
Montag bis Donnerstag
von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

7. **Stadtverwaltung Kamen**, Amt für Planung und Umwelt, Rathausplatz 1, 59174 Kamen, 3. OG Raum 302, Kontakt: Frau Breker (Tel.: 02307/148-9000),

Dienststunden:
Montag bis Freitag
von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr und
Montag und Dienstag
von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr sowie
Donnerstag von 13 Uhr bis 17 Uhr

8. **Stadtverwaltung Lüdinghausen**, Fachbereich 3 – Stadtentwicklung Stadt Lüdinghausen, Borg 2, 59348 Lüdinghausen, Raum 311, Kontakt: Frau Wansing (Tel.: 02591/926-324),

Dienststunden:
Montag bis Freitag
von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie

Dienstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

9. **Stadtverwaltung Lünen**, Technisches Rathaus,
Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen, 3. OG Raum
333, Kontakt: Herr Stober (Tel.: 02306/104-1256),

Dienststunden:
Montag bis Donnerstag
von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

10. **Stadtverwaltung Werne**, Konrad-Adenauer-Platz
1, 59368 Werne, Eingangsbereich im 1. OG, Kon-
takt: Frau Sulke-Nettsträter (Tel.: 02389/71-611),

Dienststunden:
Montag bis Donnerstag
von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie
Donnerstag 14:15 Uhr bis 17:00 Uhr und
Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu
erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.
Der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden
entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen
stehen zusätzlich auch im UVP-Portal der Länder (UVP-
Verbund) unter

<https://www.uvp-verbund.de>

zur Verfügung.

Von Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach
Ablauf der Auslegungsfrist, mithin

vom 13.07.2026 bis einschließlich 12.09.2026

können Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wer-
den. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Ge-
nehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen,
die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich oder elektronisch bei
der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821
Arnsberg oder Telefax: 02931 82-2520 zu erheben. Elek-
tronische Einwendungen können an die Adresse der Be-
zirksregierung Arnsberg

poststelle@bra.nrw.de

gesendet werden. Die Einwendungen sind mit Namen und
Anschrift des Einwenders zu versehen. Es wird darauf
hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstelle-
rin sowie den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbe-
reich durch die jeweilige Einwendung berührt wird, be-
kannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders
werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn
diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Geneh-
migungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Ge-
nehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des § 14 9.
BlmSchV im Rahmen ihres Ermessens, ob im Genehmi-
gungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs.
6 BlmSchG durchgeführt wird. Der Erörterungstermin
kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch
eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Der Erörte-
rungstermin ist öffentlich und dient dazu, die rechtzei-
tig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies

für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von
Bedeutung sein kann.

Zunächst wird der Erörterungstermin bestimmt auf den

**13.10.2026, um 10 Uhr,
im Kolpingsaal Werne,
Alte Münsterstraße 12c, 59368 Werne**

und soweit erforderlich wird die Erörterung an den fol-
genden Tagen fortgesetzt.

Zu der Erörterung wird nicht gesondert eingeladen.

Eine Erörterung findet gemäß § 16 Abs. 1 9. BlmSchV
nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht
rechtszeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückge-
nommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind,
die auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen,
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschät-
zung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung
bedürfen oder
- der Vorhabenträger die Durchführung eines Erör-
terungstermins nicht beantragt und die Genehmi-
gungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung
für geboten hält.

Die Entscheidung über die Art der Durchführung, den
Entfall oder die Verlegung der Erörterung wird auf der In-
ternetseite der Bezirksregierung Arnsberg (<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>) sowie im amtlichen
Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg
bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erho-
benen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antrag-
stellerin oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwen-
dungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen
und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden
Kosten können nicht erstattet werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird
öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Ent-
scheidung über die Einwendungen kann durch öffent-
liche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche
Bekanntmachung erfolgt in dem Fall auf der Internet-
seite der Bezirksregierung Arnsberg (<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>) sowie im amtlichen
Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Im Auftrag

gez. Will

*Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der
Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung per-
sonenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der
Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.*

(1480)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 263



**354. Tagesordnung der Sitzung des
Sparkassenzweckverbandes der Städte
Gevelsberg, Ennepetal, Wetter (Ruhr)
und Breckerfeld**

Sparkassenzweckverband Gevelsberg, 22.06.2026
der Städte Gevelsberg, Ennepetal,
Wetter (Ruhr) und Breckerfeld

Der Sparkassenzweckverband der Städte Gevelsberg,
Ennepetal, Wetter (Ruhr) und Breckerfeld gibt bekannt,
dass die Sitzung der Zweckverbandsversammlung am

8. Juli 2026 um 18.00 Uhr

im Sitzungssaal des EnnepeFinanzCenters der Sparkasse
an Ennepe und Ruhr, Mittelstr. 2-4, 58285 Gevelsberg,
in öffentlicher Sitzung stattfindet.

Tagesordnung

1. Bericht über die Geschäftsentwicklung der Sparkasse an Ennepe und Ruhr im Geschäftsjahr 2025
2. Entlastung der Sparkassenorgane der Sparkasse an Ennepe und Ruhr gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe f) SpkG NRW
3. Entlastung des Verbandsvorstehers des Sparkassenzweckverbandes der Städte Gevelsberg, Ennepetal, Wetter (Ruhr) und Breckerfeld für das Geschäftsjahr 2025 gemäß § 15 Abs. 5 GkG NRW
4. Beschluss auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresüberschusses 2025 gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe g) und § 24 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 25 SpkG NRW
5. Jährlicher Bericht über die Einhaltung des Corporate Governance Kodex für Sparkassen in NRW
6. Verschiedenes

Im Auftrag

gez. Patrick Becker

Sparkasse an Ennepe und Ruhr

(150)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 266

**355. Öffentliche Bekanntmachung des
Zweckverbandes Südwestfalen-IT**

Zweckverband
Südwestfalen IT (SIT)

Hemer, 25.06.2026

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT findet statt am

**Donnerstag, den 08.07.2026, um 16:00 Uhr
im Sitzungssaal 206 des Kreishauses II -
An den Tannen**

**(Zutritt über das Kreishaus des Märkischen Kreises,
Heedfelder Str. 45 in 58509 Lüdenscheid).**

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.04.2026
2. Bestellung des Leiters der Rechnungsprüfung
3. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Südwestfalen-IT für das Wirtschaftsjahr 2025 und Entlastung des Verbandsvorstehers
4. Wahl des Abschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung der Südwestfalen-IT zum 31.12.2026
5. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2026 - Deckung des Fehlbetrages aus 2025
6. Ergebnis des Betriebs gewerblicher Art für 2025
7. Finanz-Kennzahlen 1. Quartal 2026
8. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2026 - Deckung von Risiken im Budget 2026
9. Strategisches Leitbild der SIT
10. Verschiedenes

Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Heinrich Frieling

- Vorsitzender der Verbandsversammlung -

(150)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 266

**356. Bekanntmachung gemäß
§ 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
sowie § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben der
Erneuerbare Energien Beteiligungs- und
Entwicklungsgesellschaft (EEBE)**

Kreis Olpe

Olpe, 16.06.2026

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

Die Firma Erneuerbare Energien Beteiligungs- und Entwicklungsgesellschaft im Kreis Olpe mbH, Seminarstraße 36, 57462 Olpe hat mit Antrag vom 07.04.2025 die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen der Marke Enercon beantragt. Es handelt sich hierbei um drei Anlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Gesamthöhe von 249,5 m sowie um drei Anlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Gesamthöhe von jeweils 229 m. Die Standorte für die beantragten Windenergieanlagen befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhundem in der Gemarkung Kohlhausen. Die Anlagenstandorte liegen süd-westlich der Ortschaft Kirchhundem-Brachthausen auf folgenden Grundstücken:

Windenergieanlage	Flurstücksdaten Gemarkung: Kohlhagen		Koordinaten (UTM)	
	Flur	Flurstück	X Ost	Y Nord
WEA 1	18	21	434054,31	5652270,78
WEA 2	18	28	434476,59	5652958,01
WEA 4	20	4	434642,12	5651611,74
WEA 5	20	6	434732,21	5651152,33
WEA 6	20	4	434169,56	5651219,25
WEA 8	21	14	433382,88	5651826,58

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für dieses Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Bei der Prüfung wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. In der geforderten überschlägigen Prüfung wurde festgestellt, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Daher hat die Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Feststellung ist nach § 7 Abs. 3 Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 5 UVPG und § 8 9.BImSchV bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen im dritten Quartal 2028 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom 13.07.2026 bis 12.08.2026 auf der Internetseite des Kreises Olpe <https://www.kreis-olpe.de> aus. Das Vorhaben wird außerdem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde. (E-Mail: immissionsschutz@kreis-olpe.de, telefonisch: 02761 81-620 oder schriftlich: Westfälische Straße 75, 57462 Olpe.)

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben

entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Die ausgelegten Unterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4 e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens und allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung
- Antragsformular und Projektkurzbeschreibung
- Bauantragsunterlagen
- Betriebsbeschreibung der Anlagen
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmission
- Gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie zum Schattenwurfsabschaltmodul
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Information zum Abwasser
- Information zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- Angaben zur Eiserkennung und Vermeidung von Eiswurf
- Angaben zum Blitzschutz
- Befeuerung und farbliche Kennzeichnung
- standortbezogenes Brandschutzkonzept
- landschaftspflegerischer Begleitplan mit gutachterlicher Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Teil I bis III)
- Fachbeitrag zur Fauna-Flora-Habitat (FFH) - Verträglichkeit
- eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch bei der Genehmigungsbehörde (E-Mail: immissionsschutz@kreis-olpe.de) innerhalb der Einwendungsfrist vom 13.07.2026 bis 14.09.2026

erhoben werden. Die Einwendungen müssen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am

Dienstag, den 24.11.2026 um 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 1 im Kreishaus Olpe, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe statt und kann, soweit erforderlich, an einem späteren Tage fortgesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr. Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes- Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

In Vertretung

gez. (Scharfenbaum)

(846)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 266

357. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE76 4305 0001 0342 3256 93 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE76 4305 0001 0342 3256 93 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 05.10.2026, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

L 50/26

Bochum, 17.06.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 268

358. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 26.02.2026 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE95 4305 0001 0427 6209 43 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE95 4305 0001 0427 6209 43 wird für kraftlos erklärt.

W 21/26

Bochum, 15.06.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 268

359. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 26.02.2026 aufgeborenen, Sparkassenbücher Nrn. DE71 4305 0001 0435 6236 81 und DE70 4305 0001 0435 6236 99 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. DE71 4305 0001 0435 6236 81 und DE70 4305 0001 0435 6236 99 werden für kraftlos erklärt.

G 22/26

Bochum, 15.06.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(65)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 268

360. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 26.02.2026 aufgebote, Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE13 4305 0001 0327 2549 67 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE13 4305 0001 0327 2549 67 wird für kraftlos erklärt.

Sch 23/26

Bochum, 15.06.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 269

361. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 26.02.2026 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE02 4305 0001 0306 0166 27 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE02 4305 0001 0306 0166 27 wird für kraftlos erklärt.

L 24/26

Bochum, 15.06.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 269

362. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 312039019 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 18.06.2026

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 269

363. Aufgebot der Sparkasse Siegen

Der Gläubiger des nachstehend aufgeführten Sparkassenbuches Konto-Nr. 330719170 hat das Aufgebot beantragt. Der Vorstand hat dem Antrag stattgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 22.09.2026 gegenüber dem Vorstand der Sparkasse Siegen seine Rechte geltend zu machen und das Sparkassenbuch vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird das Sparkassenbuch nach Ablauf der Aufgebotsfrist für kraftlos erklärt.

Siegen, 22.06.2026

Sparkasse Siegen

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 269

Brot
für die Welt

Schreib die Welt nicht ab. Schreib sie um!

**brot-fuer-die-welt.de/
mitmachen**



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · amtsblatt@becker-verlag.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.